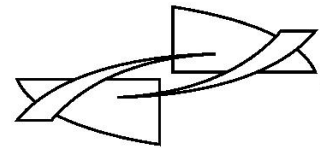


Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!



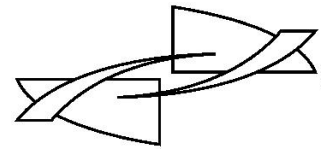
Postanschrift Hauptstandort:
Scharnhorststraße 10, 29525 Uelzen
Tel: 0581 955-6
E-Mail: info@bbs1uelzen.de
Website: www.bbs1uelzen.de



Postanschrift Außenstelle:
Wilhelm-Seedorf-Straße 5, 29525 Uelzen
Tel: 0581 955-0

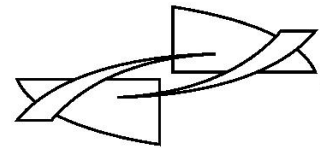
Herzlich willkommen!

Informationen zur Einschulung



Schulordnung

Berufsbildende Schulen I Uelzen

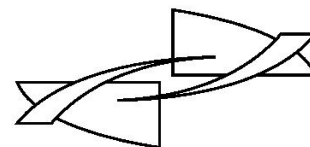


Wir leben Nachhaltigkeit!

Inhalt

Schulordnung	2
Vorwort	6
Leitbild	6
Unser Leitbild mit Leitzielen	9
Schulprogramm	9
Grundsätze für das Miteinander	10
A. Geltungsbereich	10
B. „Allgemeine Bestimmungen und Rahmenbedingungen“	11
Gewaltfreiheit und ungestörter Unterricht	11
Anweisung	11
Kommunikation mit Lehrkräften außerhalb des Unterrichts	11
Kleiderordnung	12
Ferien/Ferienkalender	12
KIOSK	12
Bescheinigungen	12
Telefon	12
Sicherung Ihres Eigentums	12
Umweltschutz – Recycling – nachhaltig mobil	12
Verwendung von Handys und elektronischen Geräten	13
Schulwege	14
Pünktlichkeit und Aufsicht	14
C. Unterricht - Unterrichtsbeginn und -ende	15
Notwendige Daten zur Beschulung	16
Versäumnisse und Nachweise	16
Sauberkeit	18
Verpflegung	18
Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und	18
Sorgfalt	18
Unfallversicherung	18
Ordnung und Sicherheit	18
Informationstafeln	19
Fachräume/Turnhalle	19
D. Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit	19
E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen	19
Erziehungsmittel bei Verstößen gegen die Schulordnung	20

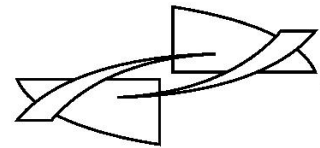
Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Erziehungsmittel bei Verstößen gegen die Handyordnung.....	20
Maßnahmenplan bei Verstößen gegen das Rauchverbot.....	20
F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	21
Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	22
Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungsanlagen des pädagogischen Netzes an den BBS I Uelzen	26
Rauch- und Drogenfreie Schule	28
Informationen zum Umgang mit dem Cannabisgesetz.....	29
Anweisungen zu "Raucherplätze", „Freihalten von Verkehrswegen“	30
Beurlaubungen, die zu einer Verlängerung der Ferien führen	32
Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	33
Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten	36
Aufsichtskonzept.....	38
Prozess Beschwerdemanagement.....	40
Informationen und Zugangsdaten zu digitalen Stunden- und Vertretungsplänen....	41
Informationen zur Trainingsraum-Methode.....	42
Hinweis zum Distanzlernen bei Schulausfällen	43
Regeln für den Online-Unterricht	44
Organisationshinweise für den Sportunterricht	47
Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln 2023/24.....	49
Grundsätze der entgeltlichen Ausleihe von Lernmittel der BBS I Uelzen	50
Unfallverhütungsvorschriften/RiSU	52
Notfallpläne und Brandschutz.....	52
Infektionsschutzhinweise	52
Schulischer Hygieneplan BBS I Uelzen	52
Hinweise zum Umgang mit Akkus, Powerbanks o.Ä.....	53
Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten.....	54
KI-Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler	58

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Begrüßung

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen an den Berufsbildenden Schulen I Uelzen. Für Ihre Berufsorientierung oder Ihre Ausbildung in einer Vollzeit- oder Teilzeitklasse wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Die Berufsbildenden Schulen I Uelzen verteilen sich derzeit auf drei Standorte:

- Am **Lernort Scharnhorststr. 10** findet die Voll- und Teilzeitausbildung in den Berufsfeldern Ernährung, Metalltechnik, Fahrzeugtechnik sowie der Unterricht in den Schulformen Berufliches Gymnasium Ernährung, Berufliches Gymnasium Wirtschaft, Fachoberschule Wirtschaft und Fachoberschule Technik statt.
- Am **Lernort Wilhelm- Seedorf-Str. 5** findet die Voll- und Teilzeitausbildung in den Berufsfeldern Bautechnik, Holztechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterricht in der Fachoberschule Gestaltung statt.
- Am **Lernort Emsberg** befinden sich die Sporthalle und das Sportgelände.

Das Angebot der Berufsbildenden Schulen I gliedert sich grundsätzlich in zwei Bereiche:

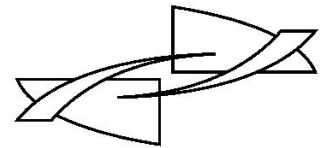
- Die **Berufsschule in Teilzeitform** vermittelt ihren Auszubildenden als Partner im dualen System neben der betrieblichen Ausbildung eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine breite berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und Berufsausübung berücksichtigt.
- Der **Unterricht in Vollzeitform** findet in den Bildungseinrichtungen der Schule statt. Er sieht eine berufliche Qualifizierung ohne Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb vor. Das Ausbildungsangebot erstreckt sich von der Berufseinstiegsschule über die Berufsfachschule, die Fachoberschulen bis hin zu mehrjährigen schulischen Berufsvollausbildungen. Die beiden vorhandenen beruflichen Gymnasien schließen nach drei Jahren mit der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab. Die drei Fachoberschulen schließen nach zwei Jahren bzw. für Schüler*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach einem Jahr mit der Allgemeinen Fachhochschulreife ab.

Diese Einschulungsbroschüre bietet Ihnen wichtige Informationen zu unserem Lernorten und beinhaltet grundlegende Regeln für das gemeinsame Miteinander. Die Schulleitung der Berufsbildenden Schulen I Uelzen hofft, dass Sie sich in unseren Lernorten wohlfühlen und Ihren Bildungszielen und beruflichen Zielen mit der angebotenen Ausbildung einen großen Schritt näherkommen.

Uelzen, August 2026

gez. Stefan Nowatschin, OStD,
Schulleiter

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Vorwort

Die Berufsbildenden Schulen (BBS) I Uelzen sind ein Kompetenzzentrum für die nachhaltigkeitsorientierte berufliche Bildung an der der Hauptschulabschluss, Realschulabschlüsse, die Allgemeine Fachhochschulreife, die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und Berufsschulabschlüsse erworben werden können. Bei der Erfüllung des Bildungs- und Berufsbildungsauftrages, der sich u. a. auch an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG) und an den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) orientiert, wird mit **lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Bildungs- und Berufsbildungspartnern** zusammengearbeitet.

Die Berufsbildenden Schulen I Uelzen verstehen sich als nachhaltige Schulen, dementsprechend ist unser **Handeln geleitet von dem Gedanken einer beruflichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung**. Nachhaltigkeit ist der Leitgedanke, der für uns profilgebend ist und sich ebenfalls in unserem Leitbild, im Schulprogramm und im Organisationsplan abbildet. Außerdem verfolgen wir auf verschiedenen Ebenen eine zunehmende Internationalisierung unserer Bildungseinrichtung. Wir vermitteln unseren Lernenden umfassendes Wissen über Europa und die Welt, fördern ihre Europa- und Chinakompetenzen, interkulturelles globales Lernen und ihre Mehrsprachigkeit.

Wir motivieren und befähigen unsere Lernenden unsere Gesellschaft beruflich wie privat im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung mitzugestalten. Die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen beruflichen und sozialen Handlungsfähigkeit der Lernenden ist im pädagogischen Selbstverständnis unserer Schule begründet. Wir bereiten unsere Lernenden auf das digitale und nachhaltigkeitsorientierte Lernen in der Berufsausbildung und im Studium vor.

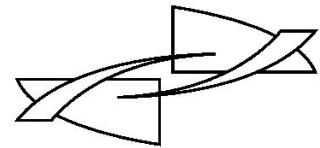
Die Berufsbildenden Schulen I Uelzen begleiten den Prozess des lebenslangen Lernens mit aktuellen Fort- und Weiterbildungsangeboten und sind **Partner von Lernenden, Eltern, Betrieben, Kammern und anderen an der beruflichen Bildung Beteiligten im In- und Ausland**. In Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben aus dem Landkreis Uelzen und auch darüber hinaus bilden die Berufsbildenden Schulen I Uelzen qualifizierte Fachkräfte in fast 30 Ausbildungsberufen aus. In vollzeitschulischen Bildungsgängen erwerben die Lernenden zukunftsorientierte Qualifikationen. Die BBS I Uelzen setzen sich in Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen für die Berufsorientierung ein.

Leitbild

Präambel

Die Berufsbildenden Schulen I Uelzen wurden 1832 gegründet und sind eine barrierefreie Umweltschule in Europa. Getreu dem Leitmotiv „Zukunft gemeinsam gestalten“ orientieren wir uns als Regionales Kompetenzzentrum bei der Organisation und in unserem Schulleben am Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhält.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



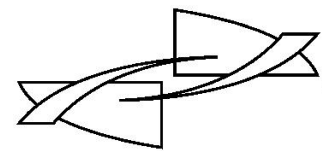
Wir leben Nachhaltigkeit!

Nachhaltige Bildung strebt die individuelle Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen für eine lebenswerte Zukunft in einer demokratischen Gesellschaft an. Dazu gehören:

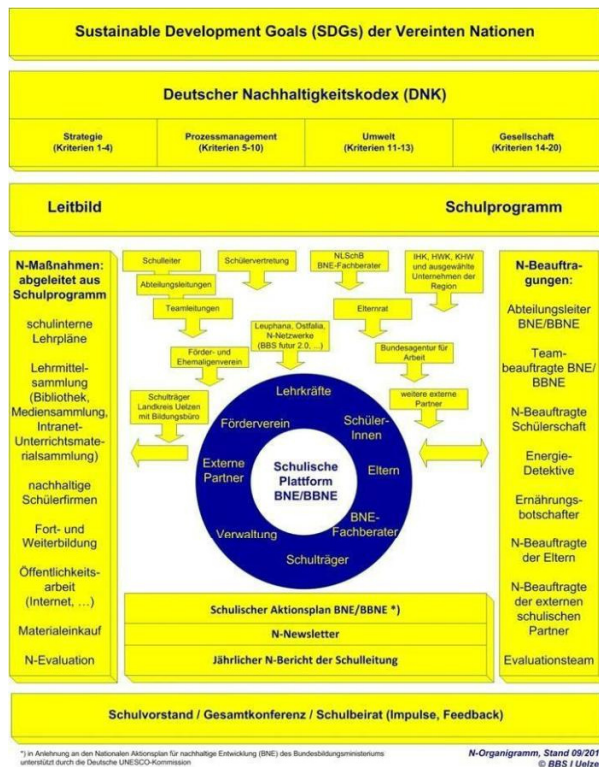
- soziale Nachhaltigkeit im Sinne der Menschenrechte, der globalen Verantwortung und der friedlichen Konfliktlösung,
- ökologische Nachhaltigkeit im Sinne der Bewahrung der natürlichen Umwelt für kommende Generationen,
- ökonomische Nachhaltigkeit im Sinne eines Ressourcen schonenden Wirtschaftens.

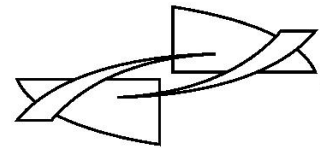
Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ist für uns die Leitidee für die Gestaltung von Unterricht und Schulleben sowie für eine verantwortungsbewusste persönliche Lebensführung. Die Schulgemeinschaft und Verwaltung der BBS I Uelzen leben den Nachhaltigkeitsgedanken und haben somit einen Vorbildcharakter in der Region.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!





Unser Leitbild mit Leitzielen

Entsprechend unseres Leitmottos „Zukunft gemeinsam gestalten“ bilden folgende Leitziele die Grundlage für unser Schulprogramm. Dabei stehen die Schüler*innen im Mittelpunkt unserer Arbeit.

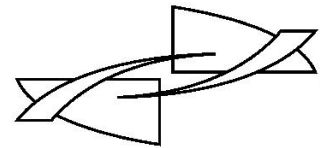
- Wir orientieren uns in unseren pädagogischen Grundsätzen am Erziehungsauftrag und am Bildungsauftrag unserer Schule.
- Wir bilden nach dem Konzept der beruflichen Handlungsorientierung in Gegenwart und Zukunft handlungskompetente Schüler*innen aus.
- Wir unterstützen unsere Schüler*innen beim Prozess des lebenslangen Lernens.
- Wir sichern die Zukunftsfähigkeit unserer Schüler*innen.
- Wir fördern die Teilhabe und Inklusion aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.
- Wir stärken das ökologische Bewusstsein und den Grundgedanken der Nachhaltigkeit.
- Wir praktizieren eine trilaterale Berufsorientierung in Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen und den Hochschulen der Region sowie unseren dualen Partnerunternehmen.
- Wir tauschen uns intensiv mit unseren sieben internationalen Partnerschulen aus.
- Wir arbeiten mit weiteren Partnern der Region zusammen.

Schulprogramm

Das Schulprogramm ist auf der Schulhomepage einsehbar:

<https://www.bbs1-uelzen.de/Schulinfo/Schulprogramm/schulprogramm.html>

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Grundsätze für das Miteinander

Alle verhalten sich an den Berufsbildenden Schulen I Uelzen so, dass die Bildung und Berufliche Bildung erfolgreich ist. Das Leitbild der Schule ist die Grundlage unseres nachhaltigkeitsorientierten Denkens und Handelns.

Unser **Miteinander** ist bestimmt von **gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Toleranz**, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis oder anderweitigen Merkmalen.

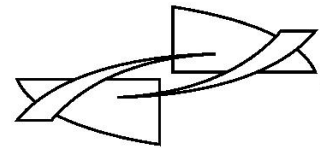
Die in den folgenden acht Punkten aufgeführten Grundsätze ersetzen nicht die Schulordnung, diese hat ebenso Gültigkeit.

1. Zweck unserer Schulen ist das Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vorbereitung auf die Berufs- und Lebenswelt. Sowohl die Gestaltung des Unterrichtes als auch der Arbeitsgemeinschaften, Nachhaltigkeitsprojekte u.a. sollen effektiv aber auch mit Spaß und Freude verbunden sein.
2. Unter Drogen- und Alkoholeinfluss lässt sich nicht arbeiten und lernen. Die Schulgebäude und das Schulgelände sind daher drogenfreie Zonen.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen erwarten, dass Leistungsbeurteilungen wie auch notwendige Disziplinarmaßnahmen gerecht erfolgen, nachvollziehbar sind und gleiche Kriterien für alle gelten.
4. Alle – Schüler*innen wie auch Lehrer*innen und alle anderen in der Schule Beschäftigten – dürfen erwarten, dass ihnen mit Respekt begegnet und niemand in der persönlichen Würde verletzt wird.
5. Ein respektvoller Umgang miteinander darf auch bei Meinungsverschiedenheiten erwartet werden und schließt die Androhung und Anwendung von Gewalt in der Schule und auf dem Schulgelände eindeutig aus.
6. Lehrer*innen können von Schüler*innen Leistungsbereitschaft und Pünktlichkeit erwarten. Das gilt umgekehrt in gleicher Weise.
7. Viele Schüler*innen haben Klassenräume, Flure und Schulhöfe mit ihren Lehrkräften aufwendig gestaltet und vertrauen darauf, dass Gebäude und Mobiliar pfleglich behandelt und nicht verunstaltet und beschädigt werden.
8. Durch das Engagement der Schüler*innen wie der Lehrkräfte sind die Berufsbildenden Schulen I Uelzen als „Hervorragender Lernort für die Bildung Nachhaltige Entwicklung (BNE)“ ausgezeichnet worden. Tragen auch Sie dazu bei, dass Ihre BBS I weiterhin dieses Prädikat, das soziales, umweltbewusstes und wirtschaftliches Denken und Handeln gleichzeitig im Blick hat, weiter verdient. Ihre Klassenlehrer*innen werden Ihnen hierzu die notwendigen Verhaltensweisen und Regelungen erläutern.

A. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt an allen Schulstandorten, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Kooperationsschulen, mit denen die Berufsbildenden Schulen I Uelzen im Rahmen der Berufsorientierung zusammenarbeiten, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der BBS I Uelzen von Seiten der Lernenden sowie Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationsschule.

Um eine funktionierende Schulgemeinschaft und die Sicherheit am Lern- und Lebensort zu gewährleisten, sind nachfolgende

B. „Allgemeine Bestimmungen und Rahmenbedingungen“

zu beachten:

Gewaltfreiheit und ungestörter Unterricht

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Wir erkennen an, dass jeder an unserer Schule das Recht auf ungestörten Unterricht hat. Daher gibt es bei uns einen Trainingsraum, der für den Unterricht störende Schüler*innen die Möglichkeit zum Nach- und Überdenken des eigenen unterrichtsstörenden Handelns bietet.

Die Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen. Damit wird ein für alle Seiten gewinnbringendes Miteinander gewährleistet.

Anweisung

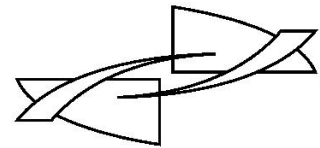
Den Aufforderungen der Lehrkräfte, der Sekretärinnen, der Hausmeister und der weiteren Mitarbeiter*innen der Schule ist im gesamten Schulbereich Folge zu leisten. Alle Schüler*innen sind verpflichtet nach Aufforderung durch Lehrkräfte und anderen Mitarbeiter*innen der Schule den Namen, die Klasse und den Namen der Klassenlehrkraft zu nennen. Dies gilt auch bei Aufforderung durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter*innen der umliegenden Schulen auf deren Schulgelände.

Kommunikation mit Lehrkräften außerhalb des Unterrichts

Bei Problemen oder Fragen vereinbaren Sie bitte in Ihrem Unterricht mit der Lehrkraft oder einem Mitglied unseres Beratungsteams einen Gesprächstermin außerhalb des Unterrichtes.

Bitte beachten und respektieren Sie dabei die Pausenzeiten der Lehrkräfte, die ein Recht auf Erholung haben.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Unterlagen, die Sie einer Lehrkraft geben möchten, können Sie in den Pausen in den Schulbüros abgeben.

Kleiderordnung

Schüler*innen sowie Lehrer*innen tragen für die Schule angemessene Kleidung, das heißt keine freizügige Kleidung wie Disco- oder Strandbekleidung, keine Kleidung mit fremdenfeindlichen, rassistischen oder Gewalt verherrlichenden Motiven oder Aufschriften. Die Bekleidung und das Schuhwerk der Schüler*innen sowie der Lehrer*innen sind dem Unterrichtszweck angepasst, dies bedeutet Sicherheits- und Schutzkleidung in Fachräumen und Werkstätten sowie Sportbekleidung im Sportunterricht.

Ferien/Ferienkalender

Die Schulferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung an Schulen im Land Niedersachsen.

KIOSK

Derzeit gibt es keinen Schulkiosk.

Für Ihre Verpflegung haben Sie, selbst zu sorgen. An einigen Tagen sind einige Schülerfirmen mit Verkaufsständen aktiv. Es werden dann Fair-Trade-Produkte und nachhaltigkeitsorientierte Produkte verkauft. Auch an den Verpflegungsautomaten kann man sich mit Essen und Getränken sowie auch an den Wasserspendern versorgen.

Bescheinigungen

Bescheinigungen und Nachweise, z. B. Schulbesuchsbescheinigungen, Busfahrkarten... etc. erhalten Sie über Ihre Klassenlehrkräfte. Sie können Ihre weiteren für die Schulverwaltung erforderlichen Unterlagen in die Briefkästen der Verwaltung oder zu den u. a. Uhrzeiten persönlich abgeben.

Sprechzeiten der Schulbüros: Montag bis Freitag:

- ☐ 7:15 Uhr – 7:40 Uhr
- ☐ 9:15 Uhr – 9:30 Uhr (1. Pause)
- 11:05 Uhr – 11:20 Uhr (2. Pause)

Telefon

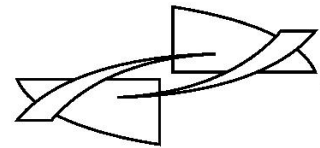
Telefonieren können Sie in dringenden Fällen im Raum des Schulassistenten, aber auch die Schulbüros helfen Ihnen weiter.

Sicherung Ihres Eigentums

Grundsätzlich werden die Klassenräume während der Pausen abgeschlossen. Dies gilt auch für die Umkleieräume und zugeteilten Spinde des fachpraktischen Unterrichts. Sie sollten es trotzdem vermeiden, wertvolle Gegenstände und Bargeld im Klassenraum, Umkleieräumen und in den Spinden aufzubewahren. Bei einem Verlust besteht von Seiten der Schule kein Versicherungsschutz.

Umweltschutz – Recycling – nachhaltig mobil

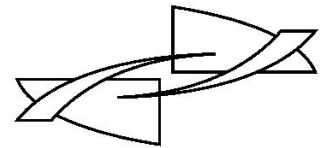
Wir beteiligen uns aktiv am Schutz unserer Umwelt, durch Umweltprojekte / Mülltrennung und nachhaltigkeitsorientiertes eigenes Handeln. Deshalb bitten wir Sie:



- ☐ Sparen Sie Energie und Wasser,
nutzen Sie Papier, das klimaschonend produziert wurde
bringen Sie Pfandflaschen zurück oder spenden Sie diese in unserer
Spendenbox
- ☐ vermeiden Sie Plastikmüll und verwenden Sie umweltfreundliche Materialien
für Unterricht und private Dinge,
bilden Sie – wenn Sie mit dem PKW kommen – Fahrgemeinschaften.
und fahren Sie mit der Bahn, mit dem Fahrrad oder gehen zu Fuß.

Verwendung von Handys und elektronischen Geräten

1. Mobiltelefone (Handys) können von den Schüler*innen entsprechend des Bring Your Own Device (BYOD)-Konzept in der Schule genutzt werden. Sollten sie ein Handy oder ein anderes digitales Endgerät mit in die Schule bringen, handeln Sie bei Verlust und Beschädigungen auf eigenes Risiko.
2. Während des nicht digitalunterstützten Unterrichtes ist das Handy ohne Ausnahme auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy von der jeweiligen Lehrkraft eingesammelt und im Wiederholungsfall bei der Schulleitung bis zum Ende des Unterrichtstages aufbewahrt. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regel wird eine Ordnungsmaßnahme eingeleitet.
3. Nur in begründeten Notfällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft darf das Mobiltelefon im Klassenraum benutzt werden. Außerhalb des Klassenraumes und während der Pausen ist die Nutzung des Mobiltelefons zu Telefonzwecken unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch andere Schüler*innen, Lehrer*innen oder Mitarbeiter*innen nicht gestört werden. Über die Störung urteilen die aufsichtführenden Lehrkräfte nach eigenem Ermessen.
4. Elektronische Geräte (also auch Handys) zur Wiedergabe von Filmen, Musik und Spielen können mit in die Schule gebracht werden. Im Schulgebäude und auf dem Freigelände und in den Unterrichtsräumen dürfen alle persönlichen Wiedergabegeräte auf keinen Fall so laut sein, dass andere Schüler*innen bzw. Lehrer*innen oder Mitarbeiter*innen dadurch im Unterricht oder in den Pausen gestört werden. Über die Störung urteilt die Lehrkraft und die Schulleitung nach eigenem Ermessen.
5. Tablets, Notebooks und Smartphones zur Unterrichtsvorbereitung dürfen in der Schule benutzt werden.
6. Die Nutzung der Handys in den Bussen wird durch die Busfahrer*innen oder das Busunternehmen geregelt.
7. Es ist untersagt, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Schüler*innen oder Lehrer*innen anzufertigen, zu zeigen oder ins Internet zu stellen. Die Zuwiderhandlung stellt eine Straftat dar und wird



entsprechend verfolgt. Ausnahme: Genehmigung nach ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen.

8. Besteht der Verdacht, dass strafbare Inhalte während des Schulaufenthaltes auf dem Mobiltelefon (Handy) erstellt und gespeichert wurden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.
9. Das Bereithalten, Zeigen und das Herunterladen von gewaltverherrlichenden oder pornografischen Fotos aus dem Internet stellt eine Straftat dar und wird entsprechend verfolgt.
10. Alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen sind aufgefordert, bei Verstößen nicht wegzusehen und mitzuhelfen, um jede Form von Daten- und Bildmissbrauch an unserer Schule einzudämmen.

Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Auf dem Weg zur Schule werden Sie als Schüler*in der BBS I Uelzen wahrgenommen und sollten sich daher vorbildlich und ordnungsgemäß verhalten. Damit der Schulweg sicher bewältigt werden kann, ist von allen Verkehrsteilnehmer*innen ein verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zur Sporthalle, zu Praktikumsbetrieben) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Dieses gilt auch für mit der Lehrkraft verbindlich vereinbarte digitale Unterrichtsstunden. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informieren die Klassensprecher*in bzw. deren Vertreter*in das Schulbüro.

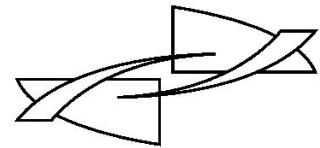
Eine Aufsichtsperson ist für die Lernenden ab 07:35 Uhr sowie in den Pausen bis 15:00 Uhr ansprechbar.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schüler*innen an das Schulbüro.

Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der BBS I Uelzen. Für minderjährige Lernende ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte der BBS I Uelzen sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallplan) erlaubt.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) müssen auch die Außentreppenhäuser benutzt werden. Die Fahrstühle dürfen dann nicht benutzt werden. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

Außerhalb der Unterrichtszeiten (s. u.) ist der Aufenthaltsbereich im Gebäude begrenzt auf das Forum sowie die sanitären Einrichtungen im Erdgeschoss. Der Zugang zu den Unterrichtsräumen ist 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet.



Ab 07:00 Uhr ist die Schule geöffnet. Die Kernunterrichtszeit der BBS I Uelzen liegt zwischen 07:45 Uhr und 14:40 Uhr; daran anschließen können Förderunterrichtsstunden, selbstorganisierte Lernzirkel, ausbildungsbegleitende Hilfen, Klassenarbeits-Nachschreibtermine (auch am Samstag) oder die Durchführung von kooperativen Projektarbeiten.

Die schulische Aufsicht endet für die jeweiligen Lernenden mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung.

C. Unterricht - Unterrichtsbeginn und -ende

Folgende Unterrichts- und Pausenzeiten sind festgelegt:

1. Unterrichtsstunde 07:45 – 08:30 Uhr
2. Unterrichtsstunde 08:30 – 09:15 Uhr

20 Minuten Pause

3. Unterrichtsstunde 09:35 – 10:20 Uhr
4. Unterrichtsstunde 10:20 – 11:05 Uhr

15 Minuten Pause

5. Unterrichtsstunde 11:20 – 12:05 Uhr
6. Unterrichtsstunde 12:05 – 12:50 Uhr

20 Minuten Pause

7. Unterrichtsstunde 13:10 – 13:55 Uhr
8. Unterrichtsstunde 13:55 – 14:40 Uhr

15 Minuten Pause

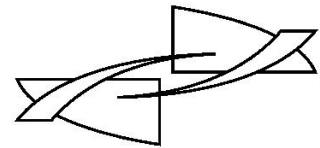
9. Unterrichtsstunde 14:55 – 15:40 Uhr

Abweichungen müssen beantragt und durch den Schulleiter genehmigt werden.

Unterrichtsformen

In unserer Schule bieten räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen den Schüler*innen die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen, flexibel, eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen.

Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter oder auch durch geeignete Schüler*innen übertragende Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die mit der Schulordnung vorgegebenen Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.



Notwendige Daten zur Beschulung

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen den BBS I Uelzen alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel des Ansprechpartners im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Lernenden veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an die Schulbüros.

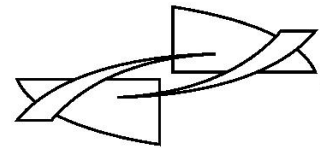
Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Der unverzügliche Nachweis über das Nichtvertreten von Versäumnissen obliegt den Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt.

1. Jeder Lernende im Vollzeitbereich ist verpflichtet, am ersten Tag des Fernbleibens die Schule per E-Mail an die Klassenlehrkraft zu benachrichtigen (vorname.nachname@bbs1uelzen.de). Er muss spätestens am 3. Kalendertag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung der Klassenlehrkraft unaufgefordert vorlegen. Im Vollzeitbereich entschuldigen bei minderjährigen Lernenden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Lernenden sie selbst schriftlich.
2. Jeder Lernende des Teilzeitbereichs ist verpflichtet, am ersten Tag des Fernbleibens die Schule per E-Mail an die Klassenlehrkraft zu benachrichtigen (vorname.nachname@bbs1uelzen.de). Es ist am ersten planmäßigen Schultag nach dem Fehlen, spätestens aber 14 Tage danach, eine schriftliche Entschuldigung der Klassenlehrkraft unaufgefordert vorzulegen. Im Teilzeitbereich muss die Entschuldigung den Sichtvermerk (Unterschrift und ggf. Stempel) des Ausbildenden tragen.
3. Die Schule ist verpflichtet, vermehrte unentschuldigte Fehlzeiten bei Minderjährigen durch eine Schulpflichtverletzungsanzeige zu melden. Bei Bafög Empfängern gilt auch eine Meldepflicht der Schule von Fehlzeit gegenüber dem Bafög-Amt.

Konkretisierungen:

- Eine Entschuldigung muss den Grund für das Fehlen und genaue Angaben über die Fehlzeiten enthalten.
- Bei schriftlichen Leistungsnachweisen ist grundsätzlich eine Schulunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Nachweis für den Grund des Fehlens beizubringen.
- Schriftliche Leistungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß entschuldigt sind, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.



- Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts kann die Vorlage einer Schulunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gefordert werden.
- Die Lernenden haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.
- Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen.
- Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.
- Lernende, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt.
- Die Teilnahme am Unterricht bei vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist möglich, sofern keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und/oder es nicht gegen den ärztlichen Rat verstößt.
- Die Abgabe von Entschuldigungen und ärztlichen Bescheinigungen über Schulunfähigkeit ist eine Bringschuld der Lernenden, keine Holschuld der Schule.
- Schriftliche Leistungsnachweise müssen von den Lernenden mind. zwei Jahre als Nachweis ihrer Leistung aufbewahrt werden.

Beurlaubungen/Freistellungen:

Erholungsurlaub ist von Lernenden während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für einen oder mehrere Unterrichtstage müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Unterrichtswoche (mind. drei Unterrichtstage im Vollzeitbereich) vorher, schriftlich bei der Klassenlehrkraft beantragt werden.

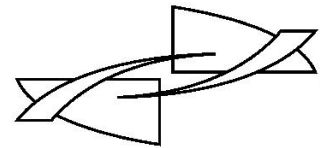
Müssen Sie aus einem anderen Grund **mehrtägig** (ab zwei Unterrichtstage) vom Unterricht beurlaubt werden, richten Sie bitte rechtzeitig vorher einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer an den Schulleiter. Bei Unterrichtsbefreiung für **einen Tag** ist der Antrag nur der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorzulegen.

Für alle Schüler*innen:

Am Krankheitstag per E-Mail bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer: E-Mail-Adresse vorname.name@bbs1uelzen.de (Vorname und Nachname der jeweiligen Lehrkraft)

Dauert die Krankheit länger als drei Schultage, ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. In begründeten Fällen kann von der Schule für jeden Fehltag eine ärztliche

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Bescheinigung verlangt werden. Alle Entschuldigungen müssen innerhalb einer Woche nach dem ersten Fehltag vorliegen, anderenfalls gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Zusätzlich für Berufsschüler*innen:

Die Entschuldigung muss vom verantwortlichen Ausbilder gegengezeichnet sein.

Zusätzlich für minderjährige Vollzeitschülerinnen und -schüler:

Die Entschuldigung muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Sauberkeit

Damit sich jeder wohl fühlen kann, achten Sie bitte auf Sauberkeit. Werfen Sie darum Abfälle nur in die dafür bereitgestellten Behälter. Lassen Sie auch keinen Müll auf den Tischen in der Cafeteria liegen und stellen Sie die Stühle nach Benutzung wieder an ihren Platz zurück. Bitte beachten Sie auch die vorgesehene Mülltrennung.

Verpflegung

Der Einkauf von Waren an den Automaten ist beim ersten Klingeln einzustellen, damit ein pünktlicher Unterrichtsbeginn möglich ist. Offene Getränke dürfen nicht in den Klassenraum mitgenommen werden.

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (einschließlich der Parkplätze) sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

Sorgfalt

Bitte behandeln Sie Lehrmittel, Lernmittel und Einrichtungsgegenstände sorgfältig. Stellen Sie Beschädigungen fest, melden Sie dies Ihrer Lehrkraft.

Unfallversicherung

Verlassen Sie das Unterrichtsgelände während der Unterrichtszeit oder der Pausen ohne Zustimmung einer Lehrkraft besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

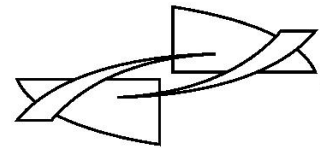
Ordnung und Sicherheit

Bitte beachten: Bei Unterrichtsende müssen die Fenster geschlossen, die Tafeln gereinigt und die Stühle hochgestellt werden.

Die Schulbüros sollten, wenn möglich nur in den großen Pausen und nicht während der Unterrichtszeiten aufgesucht werden. Öffnungszeiten entnehmen Sie den Aushängen an den jeweiligen Büros an den Standorten.

Fahrräder und Krafträder stellen Sie bitte nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß ab. Sichern Sie Ihr Fahrzeug ausreichend, eine Haftung kann von der Schule nicht übernommen werden. Beachten Sie, dass auf der Parkplatzzufahrt und auf dem gesamten Parkplatz in der Wilhelm-Seedorf-Straße Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben ist.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Die Fußwege und Zufahrten müssen im Interesse der Anwohner und Besucher unserer Schule freigehalten werden.

Handys sowie alle Geräte, die geeignet sind Töne und/oder Bilder aufzuzeichnen und/oder wiederzugeben, müssen während des Unterrichtes ausgeschaltet sein. Bei Verstößen ist die Lehrkraft berechtigt entsprechende Geräte in Verwahrung zu nehmen.

Alle Veröffentlichungen von Bildern, Texten, Video- und Tonaufnahmen von Schüler*innen und/oder Lehrer*innen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten. Das Anfertigen von nicht autorisierten Fotos und Filmen ist untersagt. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Informationstafeln

Aushänge, die nicht am SV-Brett hängen, bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Fachräume/Turnhalle

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen sowie in der Turnhalle gelten für die Lernenden gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

D. Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit

Gelebte Pausen – auch Mikropausen im Unterricht, die Bewegung Ernährung und Entspannung ermöglichen – kennzeichnen unsere auf Gesundheit ausgerichtete gelebte soziale Nachhaltigkeit.

Pausenbereiche in der Scharnhorststraße sind die Pausenhalle und der Innenhof des Schulgebäudes. Pausenbereiche in der Wilhelm-Seedorf-Straße sind die Eingangshalle mit angrenzender Cafeteria (ITZ) sowie der Außenbereich an der Cafeteria. Bitte nutzen Sie die Pausenbereiche!

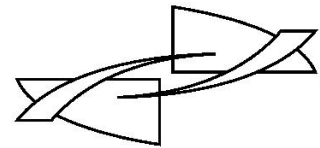
Die Pause soll auch für Lehrer*innen eine Erholungszeit sein. Besuche im Lehrerzimmer sollten deshalb nur auf dringende Fälle beschränkt bleiben.

Die Schüler*innen können nach Ermessen der Lehrkraft in den Pausen und in Freistunden in den Räumen verbleiben, wobei das Essen in den Räumen auch während der Pausen/Freistunden nicht erlaubt ist. Diese selbstorganisierte Pause oder Freiarbeit findet in Teilen in indirekter oder auch durch geeignete Schüler*innen übertragende Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Pausen- und Arbeitsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die mit der Schulordnung vorgegebenen Regeln, um Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei.

Auf dem Schulgelände ist das Rauchen ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

Erziehungsmittel bei Verstößen gegen die Schulordnung

- 1.) Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und/oder betriebliche Ausbilder*in
- 2.) Zeitweiser Ausschluss vom Bustransport (kann vom Busunternehmer ausgesprochen werden).
- 3.) Säuberung des Klassenraumes/Fachraumes nach Unterrichtsschluss
- 4.) Säuberung des Forums bzw. Schulstraße nach Unterrichtsschluss
- 5.) Säuberung der Außenanlagen
- 6.) Säuberung der Toilettenräume (Fegen)
- 7.) Säuberung verschmutzter Räume oder Gegenstände
- 8.) Säuberung der Raucherbereiche
- 9.) Ersatzbeschaffung für beschädigte Gegenstände
- 10.) Hilfen für den Hausmeister am Nachmittag
- 11.) Pflege der Grünanlagen
- 12.) Schriftliche Ausarbeitungen
- 13.) und weitere angemessene Maßnahmen

Erziehungsmittel bei Verstößen gegen die Handyordnung

Bei wiederholten Verstößen gegen die geltende Handyordnung werden die elektronischen Geräte von der Lehrkraft im Schulbüro (Schulleitung) abgegeben. Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Eltern bzw. die Ausbilder mit einem Formbrief über das Fehlverhalten benachrichtigt. Bei volljährigen Schüler*innen werden die Ausbilder*innen mit einem Formbrief über das Fehlverhalten benachrichtigt. Die Geräte können frühestens nach Unterrichtsschluss des gleichen Tages wieder abgeholt werden.

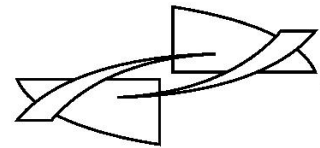
Im Wiederholungsfall werden die Geräte direkt bei der Abteilungsleitungsleitung abgegeben. Dort können sie erst persönlich nach Terminvereinbarung abgeholt werden.

Maßnahmenplan bei Verstößen gegen das Rauchverbot

Stufe 1: Alle Lehrkräfte sowie alle Mitarbeiter*innen verweisen rauchende Personen freundlich und verbindlich aus dem Nichtraucherbereich.

Stufe 2: Sich verweigernde Personen werden freundlich und verbindlich gebeten, sich auszuweisen (siehe Schulordnung Seite 10). Der Regelverstoß wird der Klassenlehrkraft schriftlich formlos mitgeteilt.

Stufe 3: Die Klassenlehrkraft veranlasst beim wiederholten Verstoß gegen das Rauchverbot eine Erziehungsmaßnahme (siehe oben) und informiert die Erziehungsberechtigten und/oder die Ausbilder*innen.



Stufe 4: Bei vermehrten und gröberen Verstößen gegen den Rauchererlass bzw. die Raucherordnung wird eine Konferenz „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ einberufen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann Strafanzeige erstattet werden.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2

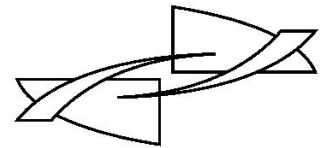
NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Änderungen der Anlagen aufgrund personeller bzw.

informationstechnischer Änderungen bedürfen keines Konferenzbeschlusses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS I Uelzen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit ab dem Schuljahr 2020/2021 entsprechend der Beratungen des Schulvorstands vom 13.07.2020 und der Zustimmung der Gesamtkonferenz vom 22.06.2022.

.....
gez. Stefan Nowatschin, OStD, Schulleiter



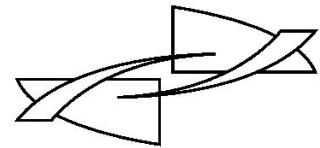
ANLAGEN

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Erlass des Kultusministeriums vom 27.10.2021

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

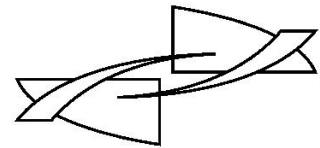
Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Der Schulleiter



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über die **Pflichten**, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

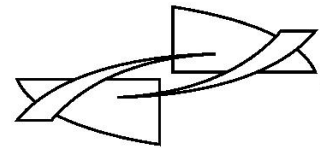
1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen in der Regel bei uns nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest oder Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhaut-entzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Ihr Hausarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverlauf oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zuhause bleiben, oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns **bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter **Nr. 1 bis 3** genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren** müssen.

Manchmal werden Erreger von Personen aufgenommen, ohne dass sie erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung** durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d. h. in eine Schule gehen dürfen.

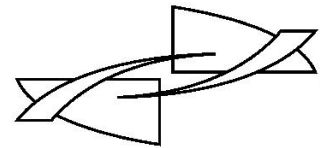
Wenn **bei Ihnen zuhause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dass ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschafts-einrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

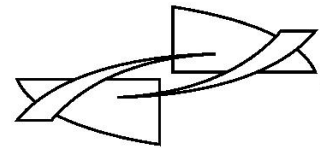
Der Schulleiter



Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungsanlagen des pädagogischen Netzes an den BBS I Uelzen

Die Informationsverarbeitungsanlagen der Schule werden von Schüler*innen und Mitarbeiter*innen der Schule benutzt und dienen vor allem der zukunftsorientierten Ausbildung aller. Damit die Anlagen jederzeit für den vorgesehenen Zweck benutzt werden können, hat sich jede(r) Benutzer*in bei Gebrauch der Informationsverarbeitungsanlagen so zu verhalten, dass niemand und nichts geschädigt, behindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich belästigt wird und insbesondere alles zu unterlassen, was die Betriebsbereitschaft des Systems stören könnte. Die Nutzung der Informationsverarbeitungsanlagen und der schulischen Internetzugänge ist nur für schulische bzw. dienstliche Zwecke zulässig. Verstöße gegen die Benutzerordnung können zum Verlust der Nutzungsberechtigung der Informationsverarbeitungsanlagen führen!

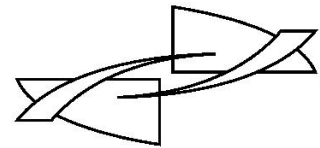
1. Installationen, Konfigurationen und die Aktivierung/Deaktivierung von WLAN-Accesspoints oder-Routern werden ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit den Administratoren vorgenommen.
2. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, private Geräte mit den kabelgebundenen Netzen der Schule zu verbinden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Administratoren.
3. Es ist gestattet, private Geräte mit dem Funknetz (WLAN) der Schule zu verbinden. Im Unterricht ist die Nutzung von privaten Geräten nur mit Zustimmung des Fachlehrers gestattet.
4. Die schuleigenen Geräte werden i. d. R. am Ende der aktiven Nutzung ausgeschaltet, Computer sind ordnungsgemäß herunterzufahren und Bildschirme auszuschalten. Störungen, Schäden oder Verschmutzungen sind sofort über die Fachlehrkräfte an die Administratoren zu melden. Wer solche schuldhaft verursacht, hat die entstehenden Kosten zu ersetzen.
5. Benutzer eines eigenen Zugangs (Account) mit Anmeldenamen und Passwort haben ausschließlich diesen Namen zur Anmeldung zu benutzen. Das persönliche Passwort ist geheim zu halten, es ist regelmäßig zu ändern.
6. Ist mit dem Account eine E-Mail-Adresse verbunden, darf diese nur für schulische bzw. dienstliche Zwecke benutzt werden. Die Vertraulichkeit im Sinne des Postgeheimnisses ist nicht gewährleistet.
7. Bewusstes Ausspähen von Kennwörtern ist verboten. Erhält jemand zufällig Kenntnis über ein fremdes Passwort, so ist dies dem Eigentümer mitzuteilen. Sicherheitslücken sind sofort der jeweiligen Lehrkraft mitzuteilen.
8. Alle Nutzer des pädagogischen Netzes haben dort eigene Homeverzeichnisse, auf denen sie schulische bzw. dienstliche Daten in angemessenem Umfang speichern können.
9. Es ist nicht erlaubt, Hintergrundbilder zu wählen, die andere Menschen beleidigen, abstoßen, herabsetzen oder in ihren religiösen, politischen oder weltanschaulichen Überzeugungen verletzen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Hintergrundbildern trifft die Lehrkraft.
10. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Internetseiten mit kriminellen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen oder anderweitig illegalen Inhalten



dürfen nicht aufgerufen oder gespeichert werden. Das Aufrufen von Spielen ist verboten.

11. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden übereinstimmend mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und auch wieder gelöscht. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
12. Der Umfang der Internetnutzung ist beschränkt und kann für einzelne Benutzer auch weiter beschränkt werden. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.
13. Es sind in den Informationsverarbeitungsanlagen der Schule nur die für schulische oder dienstliche Zwecke notwendige Daten zu speichern, unnötige sind sofort zu löschen. Vor der Speicherung großer Datenmengen sind die Administratoren zu informieren, damit die Benutzung des Systems nicht gefährdet wird. Die Schule behält sich vor, Dateien nach Vorankündigung zu löschen, in Fällen nach 9. und 10. auch ohne Vorankündigung.
14. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können neben der Einschränkung oder dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulische Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen und andere rechtliche Konsequenzen haben.
15. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

gez. Der Schulleiter



An **alle**

Schülerinnen und Schüler,
Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
sowie alle **sonstigen Personen,**
die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände aufhalten

Rauch- und Drogenfreie Schule

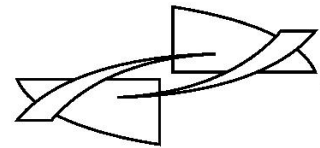
Der Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ verbietet allen oben genannten Personen, im Schulgebäude, auf dem Schulgelände (Schulhof, Parkplatz) und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schulen **zu rauchen**.

Ebenso ist der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen verboten.

Ein Verstoß gegen diesen Erlass kann nach § 61 NSchG geahndet werden!

Vorsorglich weise ich noch einmal darauf hin, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler beim Verlassen des Schulgebäudes vor Unterrichtsende ohne Genehmigung einer Lehrkraft nicht unfallversichert ist.

gez.
Der Schulleiter



Informationen zum Umgang mit dem Cannabisgesetz

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vom 27. März 2024 wird teilweise fehlinterpretiert und missverstanden. Zudem kam es bereits zu Beschwerden von Mitgliedern der Schulgemeinschaft und Anwohner*innen, die sich durch den Cannabisgeruch belästigt fühlen.

Die **BBS I Uelzen sind weiterhin eine Rauch-, Alkohol- und Drogenfreie Schule**. Der Genuss von Cannabis während der Schulzeit ist weiterhin in der Schule verboten.

Laut Kapitel 2 § 5 des Cannabisgesetz - CanG gilt:

1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der **öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten: 1. in Schulen und in deren Sichtweite, [...]**

Sollte außerhalb der Sichtweite der Schule vor Unterrichtsbeginn Cannabis von volljährigen Schüler*innen konsumiert werden und der/die Lernende durch seinen/ihren Rauschzustand den Schulfrieden und/oder den Unterricht stören, so wird er/sie für den Rest des Tages vom Unterricht ausgeschlossen. Dieses Fehlverhalten wird ggf. Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Der/die Schüler*in wird erst von der Schule entlassen, wenn ein sicherer Heimweg (z. B. Abholung durch eine volljährige Person) gewährleistet ist.

Es wird außerdem auf Kapitel 1 § 2 des CanG hingewiesen. Demnach ist es u.a. verboten:

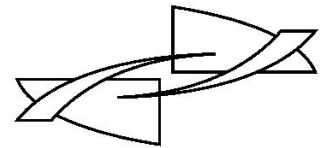
4. mit Cannabis Handel zu treiben,
7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
9. Cannabis zu verabreichen,
10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
11. sich Cannabis zu verschaffen,
12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.

Sollte gegen das Cannabisgesetz verstoßen werden, wird zusätzlich Strafanzeige bei der Polizei erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nowatschin
Schulleiter

Stand: 04/2024



Anweisungen zu "Raucherplätze", „Freihalten von Verkehrswegen“

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

leider hat der Landkreis den Antrag aus dem Jahr 2012 auf Entwidmung von Schulflächen (Schaffung von Raucherplätzen – Scharnhorststr.) negativ beschieden. Die Raucherinnen und Raucher müssen sich also wieder rund um das Schulgebäude auf den Bürgersteigen unserer Schule, hier ist speziell die Scharnhorststr. gemeint, dass eigene Raucherplätzchen suchen. Am Standort Wilhelm-Seedorf Str. muss man die rauchenden Schülerinnen und Schüler auf den gepflasterten Raucherplatz schicken.

An beiden Schulstandorten ist immer wieder festzustellen, dass Schülerinnen und Schüler sich in den Zufahrten oder Zuwegungen oder den Pendlerparkplätzen aufhielten und somit zum „Verkehrshindernis“ wurden, was die Verkehrssicherheit massiv beeinträchtigt.

Im Rahmen der Unterweisung, aber auch bei der täglichen Aufsichtsführung aller Lehrkräfte sind diese von mir aufgefordert jederzeit hinzuschauen und Sie anzusprechen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ...

die Raucherinnen und Raucher der Scharnhorststr. den Bürgersteig direkt an der Schule zum Rauchen benutzen und ihre Kippenreste in den bereitgestellten Mülleimern entsorgen. Für Passanten ist der Gehweg freizumachen!

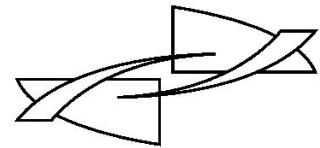
die Zuwegungen/Verkehrswege in die Schule, die Parkplätze (Pendler) zugänglich bleiben und Nachbarbürgersteige (Beschwerden von Nachbarn!) nicht benutzt werden. In der Vergangenheit gab es immer wieder Beschwerden von Anwohnern unserer Schule. Das Versperren (Aufenthalt von Gruppen) vor Hauseingängen und von Zufahrten wurden bei mir angezeigt. Weiterhin kam es vor, dass sich über die „Müllentsorgepraxis auf den benachbarten Bürgersteigen/Grundstücken“, dort wurden Müll, Kaugummi oder Kippenreste hinterlassen, beschwert wurde. Dies ist leider geschehen und warf ein schlechtes Licht auf die Schülerschaft der BBS I Uelzen.

Weitere Hinweise:

Sollten Schülerinnen und Schüler die Gehwege oder Zuwegungen zu den Schulgeländen bespucken, werden die „Verursacher“ mit Spülwasser und Schrubber die Reinigung der Flächen übernehmen (Erziehungsmaßnahme). Die Hausmeister haben Reinigungsmittel bereitgestellt und überwachen die Reinigungsarbeiten, die im Anschluss an die Pause erfolgen!

Sollten Schülerinnen und Schüler die Zigarettenreste nicht ordentlich in den Müllbehältern entsorgen (auf den Gehwegen liegen lassen oder breittreten, ...), werden auch hier die Verursacher die großflächige Reinigung (Auffegen von Zigarettenresten) der Gehwege/Zuwegungen übernehmen (Erziehungs-

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

maßnahme). Die Hausmeister haben Reinigungsmittel bereitgestellt und überwachen die Reinigungsarbeiten, die im Anschluss an die Pause erfolgen!

Die Zufahrten (besonders die Pendlerparkplätze der Kasernenstr., auch die Sandplätze zwischen den Bäumen) und Zuwegungen (besonders der Bürgersteig vor den Pendlerparkplätzen und die Eingangsbereiche – Rampe am Haupteingangsbereich sowie die Zuwegung zu den Fahrradparkplätzen), sind freizuhalten. Hier ist für Raucher bzw. Nichtraucher kein Aufenthaltsbereich. Die geheizten Gebäude und die Schulhöfe bieten gute Aufenthaltsmöglichkeiten.

Die Raucherinnen und Raucher und deren Begleitung benutzen bitte den Bürgersteig direkt an der Schule (dort sind ausreichend Mülleimer vom Hausmeister bereitgestellt und werden nach den Pausen von ihm zwischengeleert). Das bisherige gute Entsorgungsverhalten - Zigarettenreste „Kippen“ in den bereitgestellten Mülleimern entsorgen – hat uns den Schüler-Reinigungsdienst (Standort Scharnhorststr.) und damit den Verlust von wertvoller Unterrichtszeit erspart. Behalten Sie dieses vorbildliche Verhalten bei.

Bitte halten Sie für Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Passanten auf dem Bürgersteig einen Gehweg (Gasse) frei! Damit wird verhindert, dass diese Passanten gezwungen werden, auf der Straße auszuweichen, um die Rauchergruppen und Passivrauchergruppen zu umgehen. Hier erwächst ein Sicherheitsrisiko, das durch eine rücksichtsvollere Platzierung auf dem Bürgersteig verhindert werden kann.

Um weiteren Beschwerden von Nachbarn vorzubeugen, bitte ich Sie weiterhin die Nachbarbürgersteige/ Grundstücksflächen in den Pausen weiter freizuhalten.

Sollte sich das Entsorgungsverhalten so positiv weiterentwickeln, können wir auch auf einen Reinigungsdienst am Schulstandort Wilhelm-Seedorf-Str. verzichten. Wertvolle Unterrichtszeit bliebe erhalten und auch die Nichtraucher wären nicht genötigt, die Kippenreste zu entsorgen.

Ich erinnere daran, dass jede Lehrkraft der BBS I Uelzen den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt ist und somit den Schülerinnen und Schülern eine Vorgesetztenfunktion hat. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

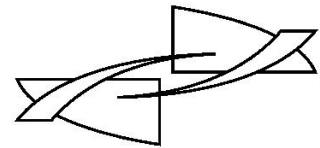
Ich wünsche mir eine sichere, saubere und friedvolle Schule. In diesem Sinne ist jedes Mitglied der Schulgemeinschaft aufgefordert seinen Beitrag dazu zu leisten.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nowatschin
Schulleiter

Stand: 08/2020



An die
Eltern und
Schülerinnen und Schüler

Beurlaubungen, die zu einer Verlängerung der Ferien führen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schulaufsichtsbehörde hat erneut darauf hingewiesen, dass Beurlaubungen vor und nach den Ferien im Interesse eines geordneten Unterrichtsablaufes nicht ausgesprochen werden dürfen.

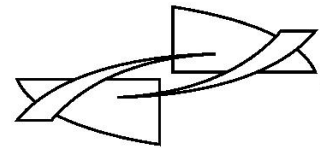
Die Ferien sind so bemessen und aufgeteilt, dass sie zur Entspannung und Erholung der Schülerinnen und Schüler ausreichen und keine Verlängerungen nötig sind.

Auch bei Familienreisen, an denen unsere Schülerinnen und Schüler teilnehmen, sind der erste und der letzte Ferientag zu beachten.

Ich muss daher um Verständnis bitten, wenn Anträge auf Befreiung vom Schulbesuch für diese Zeiten grundsätzlich abschlägig beschieden werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Der Schulleiter



Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder **zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

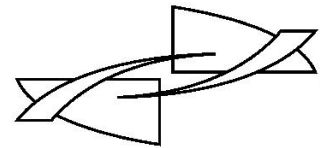
II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler, welche die Berufseinstiegsschule besuchen sowie die Anschriften deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Uelzen als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die erste Klasse von Berufsfachschulen besuchen, ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben zu haben. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.2 S.1 Nr.2 NSchG.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesaufbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht, können unentschuldigte Fehlzeiten oder ein Ausbildungsabbruch auf Grundlage von § 47 BAföG an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übermittelt werden.

Zur Gewährleistung der Berufsausbildung werden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen den Stellen der betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsbildung übermittelt, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt.

Die Information, dass Masernschutz vorliegt, wird bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.



Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis. Eine IT-mäßige Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, SuS, Sorgeberechtigten der SuS und Ausbildungsbetrieben findet z. Z. durch unsere Schule m. E. statt in/auf:

- BBS Planung
- BBS Zeugnis
- BSCW-Server
- Verwaltungsnetzwerk
- pädagogischen Netzwerken
- privaten IT-Geräten der Lehrkräfte
- Untis
- Webuntis mit elektronischem Klassenbuch
- Untis Messenger
- schule.cloud (2-FOW-A)
- Office 365 mit weiteren Microsoft-Anwendungen
- Univention Corporate Server
- und durch den IT-Verbund, Aixconcept, Netcup und Strato.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDStG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

Auskunft/ Akteneinsicht

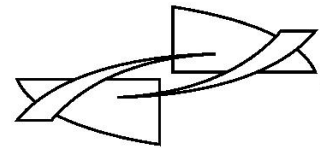
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

Berichtigung

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Löschung

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr



erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

Widerspruch

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Datenübertragbarkeit

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

Widerruf der Einwilligung

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Beschwerde

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

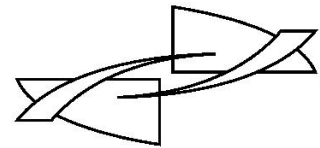
Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Berufsbildende Schulen I Uelzen, Scharnhorststr. 10, 29525 Uelzen, Tel. 0581 9556, Email: verwaltung@bbs1uelzen.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse:

sebastian.schaar@bbs1uelzen.de .



Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten (Merkblatt)

1. Die BBS I Uelzen beabsichtigen, Personenabbildungen von Schülerinnen/Schülern (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe)
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und/oder in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
 - in der Printversion des Schuljahrbuches zu veröffentlichen und zu verbreiten.

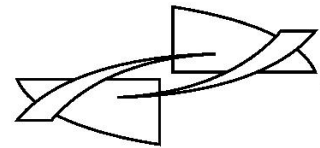
Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail Rundschreiben) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Schülerinnen/Schüler individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der Schülerinnen/Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülerinnen/Schülern zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der Schülerinnen/Schüler (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen).

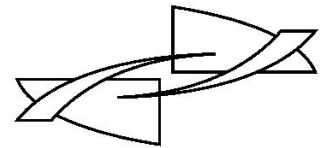
Volle Namensangaben der Schülerinnen/der Schüler (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) sollen lediglich über die Printversion des Schuljahrbuchs veröffentlicht werden und/oder im schulinternen Intranet und/oder einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage zugänglich gemacht werden; in Verbindung mit Personenabbildungen sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form eines Online-Jahrbuchs der Schule oder in Einzelhomepages der Schülerinnen/der Schüler) Das Passwort für den passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage wird lediglich Schülerinnen/ Schülern und deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie Ehemaligen zur Verfügung gestellt. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, das Passwort vertraulich zu behandeln und nur an den vorgenannten Personenkreis weiterzugeben.



3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schülerinnen/Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden.

Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten der Schülerinnen/der Schüler verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den Schülerinnen/Schülern aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden. Bei der Verwendung im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist es möglich, dass das Passwort unbefugt weitergegeben wird und die Daten unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden; letzteres ist auch bei der Buchpublikation des Schuljahrbuches möglich.



Aufsichtskonzept

Stand 11.08.2026

1. Personenkreis

Die Kolleginnen und Kollegen der BBS I Uelzen führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus.

Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat.

Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist.

Je nach Situation werden aktuelle Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustellen auf dem Schulgelände) dann entsprechend gesichert und beaufsichtigt.

Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d. h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht.

Aufsichtspflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den

Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG.1

Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft. Die Klassensprecher* innen oder andere verlässliche erwachsene Schüler*innen können temporär bei der Aufsichtsführung in ihrer Klasse mitwirken (indirekte Aufsichtsführung – siehe auch Schulordnung) und die Lehrkraft unterstützen.

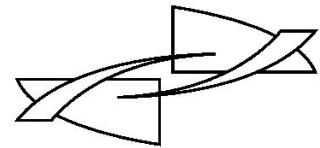
2. Räumlich

Die BBS I Uelzen verfügen über zwei Gebäude und Freigelände und nutzen auch eine Sporthalle.

Das Schulgebäude ist in verschiedene Bereiche eingeteilt und traktweise gegliedert sowie durch Raum-Nummern gekennzeichnet.

Für die Pausenzeiten gibt es Pausenpläne mit Pausenaufsichtspersonal.

Für Schülerinnen und Schüler, die gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 NSchG zum Sekundarbereich I gehören (z. B. Schülerinnen und Schüler der Kooperationspartner) gilt, dass das Schulgebäude während der Schulzeit nicht unbefugt verlassen werden darf. Während der Mittagspause dürfen die oben genannten Schülerinnen und Schüler nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und Genehmigung der Schulleitung oder auf Anordnung einer Lehrkraft das Schulgebäude verlassen.



Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung am außerschulischen Lernort oder des Sport- und Schwimmunterrichts verlassen, ist die Aufsicht nach vorheriger Einweisung durch die Schülerinnen und Schüler selbstständig erlaubt, soweit nicht besondere Probleme ersichtlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen.

3. Zeitlich

Im Schulgebäude führen Lehrkräfte ab 07:30 Uhr die sogenannte Frühaufsicht. Diese erfolgt u.a. in den Eingangsbereichen / Parkplatz / Foyer / Aula.

Vor Schulbeginn ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt nur in diesem von der Aufsicht betreuten Bereich zulässig. Um 7:45 Uhr beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht.

In den großen Pausen gelten die Pausen- und Aufsichtspläne. Die aufsichts-führenden Lehrkräfte haben aktiv in den zugewiesenen Zonen zu agieren.

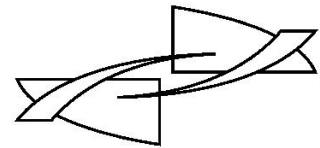
Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, ist schon im Aufsichtsplan eine Vertretung eingeteilt, damit die Aufsicht stets gewährleistet ist. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituation der Pausenaufsicht stets zu informieren. Es werden mindestens zwei Lehrkräfte pro Pausenaufsicht eingeteilt. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich stets beaufsichtigt fühlen.

4. Selbstständiges Lehren und Lernen

Die BBS I Uelzen erzieht und bildet Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Hierfür variieren Lehr- und Lernmethoden. Selbstständiges und eigenverantwortliches Lehren und Lernen hat hohe Priorität. Voraussetzung hierfür sind Formen der indirekten Aufsichtsführung und ein hohes Maß an Regeleinhaltung aller an der Schule Beteiligten. Bei Unfällen, Schadenseintritten, unvorhergesehenen Ereignissen und/oder Vorkommnissen sind die Lehrkräfte und/oder die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

.....
gez. Stefan Nowatschin, OStD, Schulleiter



Prozess Beschwerdemanagement

Sehr geehrte Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren,

im Schulleben gibt es manchmal Probleme und Konflikte, die möglichst unmittelbar zwischen den Konfliktpartnern konstruktiv und lösungsorientiert besprochen und im Sinne eines friedlichen Miteinanders aufgelöst werden.

An unserer Schule wird folgende Verfahrensweise bei Beschwerden praktiziert:

Stufe 1: Beschwerden sollten unmittelbar zwischen den Konfliktpartnern (Schüler-Schüler / Lehrkraft-Schüler / Eltern-Lehrkraft / ...) thematisiert und gemeinsam nach einer Problemlösung gesucht werden. Dabei kann auch unser Team Schulsozialarbeit oder unser Beratungslehrer einbezogen werden.

Sollte das nicht gelingen:

Stufe 2: Wenden Sie sich z. B. zuerst an Ihre Klassenlehrkraft.

Stufe 3: Wenden Sie sich an die zuständige Abteilungsleitung.

Stufe 4: Wenden Sie sich an den Schulleiter oder seine Vertreterin.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie haben für uns Verbesserungsvorschläge oder Kritik an unserer Arbeit?

Es ist nun auch möglich über das neue **Beschwerdeformular** – siehe Homepage der BBS I Uelzen – das Problem, eine Anregung, Ihr Feedback zu schildern.

Wir werden uns um Ihr Anliegen kümmern und Ihnen schnellstmöglich eine Rückmeldung geben!

Es gibt drei Wege das ausgefüllte Formular einzureichen:

per E-Mail an verwaltung@bbs1uelzen.de

oder

per Post an BBS I Uelzen, Scharnhorststr. 10, 29525 Uelzen

oder

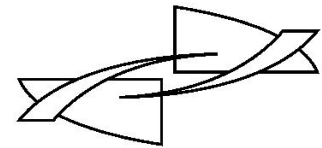
direkte Abgabe im Sekretariat unserer Schule.

Beschwerden sind hilfreich, weil diese die Chance zur Qualitätsdiskussion und damit zur Verbesserung bieten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nowatschin, OStD
Schulleiter

Stand: 08/2026



Informationen und Zugangsdaten zu den digitalen Stunden- und Vertretungsplänen

Alle Stundenpläne sind mit allen Änderungen wie Vertretungen, Verlegungen, Veranstaltungen etc. digital abrufbar! Die Aktualisierung auf der Website oder APP erfolgt sofort nach Eingabe der Daten in unser Stundenplanprogramm.

Die digitalen Stundenpläne sind abrufbar:

1. auf der Homepage [Berufsbildende Schulen I Uelzen](#) (für den öffentlichen Stundenplan sind keine Anmeldedaten erforderlich)
2. im Internet unter [WebUntis/](#) (für den öffentlichen Stundenplan sind keine Anmeldedaten erforderlich)
3. auf Smartphones/Tablets mit der entsprechenden APP: (für den öffentlichen Stundenplan sind keine Anmeldedaten erforderlich)

IOS (Apple)



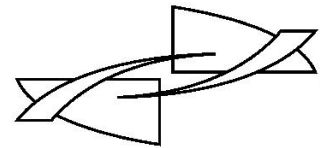
Android



Für den vollständigen Zugriff (Details im Stundenplan, Messenger, Digitales Klassenbuch etc.) benötigen Sie personalisierte Zugangsdaten, die Sie von der Schule erhalten.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrer*innen oder an die Administratoren maik.barenscheer@bbs1uelzen.de oder nils.loehr@bbs1uelzen.de.

Uelzen, August 2026



Informationen zur Trainingsraum-Methode

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

Sie haben sicherlich schon häufiger gehört, dass Unterrichtsstörungen den Alltag in der Schule zunehmend belasten. Schülerinnen und Schüler erwarten zu Recht einen Unterricht, in dem sie in Ruhe lernen können. Wir Lehrerinnen und Lehrer möchten ebenso ohne Störungen unterrichten können und unsere Schülerinnen und Schüler zu einem guten Schulabschluss führen.

Unser gemeinsames Ziel ist es, unseren Schülerinnen und Schülern die bestmöglichen Chancen für die Zukunft zu geben. Gute Chancen haben Menschen, wenn sie selbst über ihr Leben entscheiden und es verantwortlich in die Hand nehmen können. Um diese Kompetenzen zu fördern, haben wir an unserer Schule die Trainingsraum-Methode eingeführt.

Unterrichtsstörungen sollen vermieden werden und dadurch wertvolle Unterrichtszeit erhalten bleiben. Deshalb werden Schülerinnen und Schüler angeleitet, Verantwortung für ihr Tun und Handeln zu übernehmen und die Rechte anderer zu respektieren. Diese Rechte lauten:

- ☐ Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.
- ☐ Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, ungestört zu unterrichten.
- ☐ Alle müssen stets die Rechte der anderen beachten und respektieren.

Das Neue an dieser Methode ist: Wenn die Schülerinnen und Schüler diesen Regeln nicht folgen, also den Unterricht stören, treffen **sie** die Entscheidung, den Unterricht zu verlassen. In einem besonderen Raum erstellen sie mit Hilfe der dort anwesenden, speziell geschulten Lehrer/innen einen verbindlichen Plan, wie sie zukünftig ohne derartige Störungen am Unterricht teilnehmen wollen. Somit wird durch dieses Erziehungsmittel nach § 61 (1) NSchG die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler gefördert. Sollten Schülerinnen und Schüler sich diesem Verfahren mit seinen besonderen Hilfestellungen verweigern, würden durch die Klassenkonferenz weiterführende Ordnungsmaßnahmen nach § 61 (2-3) NSchG beschlossen werden.

Sobald Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Verantwortung für sich zu übernehmen, können sie mit dieser Fähigkeit auch zu Hause und in der Freizeit, aber vor allem im zukünftigen Berufsleben Probleme besser bewältigen.

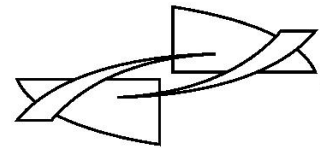
Schulen, die bereits mit dieser Methode arbeiten, berichten von guten Ergebnissen. Schülerinnen und Schüler entwickeln ein wachsendes Gespür für Selbstver-antwortung und eigenverantwortliches Handeln. Auch wir erwarten von der

Trainingsraum-Methode an unserer Schule eine Entspannung des Klassen- und Schulklimas und mehr Freude und Erfolg beim Lernen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Der Schulleiter

08/2020



Hinweis zum Distanzlernen bei Schulausfällen

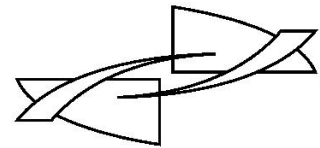
Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

gelegentlich kann es zu witterungsbedingten oder sonstigen unvorhergesehenen Schulausfällen (z. B. defekte Heizungsanlage, etc.) kommen. Derartige Schulausfälle werden auf der Seite der Verkehrsmanagementzentrale im Internet oder in den Nachrichten verschiedener Radiosender veröffentlicht. Die Seite der Verkehrsmanagementzentrale ist über folgenden Link zugänglich:

<https://www.vmz-niedersachsen.de/schulausfall/>

Sollte es zu einem unvorhergesehen Schulausfall kommen, findet der Unterricht für diese(n) Tag(e) im Distanzlernen über Microsoft Teams statt. Jede*r Schüler*in (auch die Berufsschüler*innen) loggt sich dann pünktlich zu Unterrichtsbeginn in Teams ein und nimmt am online-Unterricht teil. Die nachfolgenden Regeln für den online-Unterricht sind dabei zu beachten.

gez. **Stefan Nowatschin, OStD, Schulleiter**



Regeln für den Online-Unterricht

Auch in ungewöhnlichen Zeiten wie diesen möchten wir als Schulgemeinschaft der BBS I weiter lehren und lernen. Daher haben wir hier einige Regeln für den digitalen Unterricht formuliert, die mithelfen sollen, dass sich alle auch während dieser Zeit wohlfühlen. Uns ist es wichtig, dass hierfür Regeln bekannt sind und beachtet werden.

Technische Voraussetzung für den Online-Unterricht sind Computer/Tablet möglichst mit Kamera und Mikrofon (auch Headset ist möglich). Bei Bedarf kann die BBS I begrenzt Tablets oder einen Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung stellen.

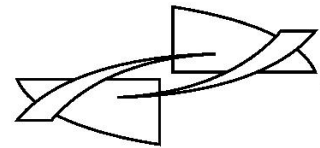
Für die Schulgemeinschaft der Berufsbildenden Schulen I Uelzen gilt:

Wir verhalten uns auch beim digitalen Unterricht so, als würden wir gemeinsam im Klassenraum sitzen und kommunizieren:

- Es gelten die gleichen Gesprächsregeln wie in der Klasse.
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um. Auf Ironie, Sarkasmus und unnötige Kommentare wird verzichtet.
- Wir gehen sorgsam mit dem Eigentum anderer (Bilder, Dokumente) um. Es gelten die allgemeinen Regeln der Datenschutzverordnung (GDPR).
- In den Videokonferenzen gilt unsere Schulordnung, hier gilt vor allem das Verbot, unangemessene Inhalte zu verbreiten. Verstöße verfolgen wir genauso wie zu normalen Schulzeiten auch.
- Digitale Unterrichtsmitschnitte in Ton und/oder Bild sind grundsätzlich verboten. (StGB § 201 und § 201a) **Ausnahme:** Die Lerngruppe stimmt einvernehmlich der Aufnahme von für den Lernprozess bedeutsamen Unterrichtssequenzen, wie z. B. einführender Lehrkräftevortrag, Ergebnissicherungsphasen und Ergebnispräsentationen zu. Die Aufnahmen stehen dann für 20 Tage abrufbar zur Verfügung und werden danach automatisch gelöscht. Eine weitere Verbreitung dieser Aufnahmen ist verboten!

Verbindlichkeit:

- Der Online-Unterricht unterliegt der Schulpflicht.
- Bei Erkrankung erfolgt eine Mitteilung an die Klassenlehrkraft.
- Die Lehrkraft stellt die Anwesenheit fest, dokumentiert den Unterricht und die Fehlzeiten.
- Die Schüler*innen werden von ihren Lehrkräften mit Lernmaterialien versorgt.
- Lehrkräfte und Schüler*innen nutzen als digitale Plattform zur Kommunikation, zum Datenaustausch, für Videokonferenzen *Microsoft Teams*, den *Untis Messenger* und die *schuleigene E-Mail der Lehrkräfte* (*Vorname.Nachname@bbs1uelzen.de*).
- Um den Schüler*innen eine verlässliche Tagesstruktur zu ermöglichen, wird zu fest vorgegebenen Zeiten bzw. in Anlehnung an den gewohnten Stundenplan, Unterricht erteilt.



- Lehrkräfte sind grundsätzlich in den gewohnten Unterrichtszeiten online erreichbar. Sollte eine Kontaktaufnahme mittels Microsoft Teams, Untis Messenger oder E-Mail nicht gleich funktionieren, meldet sich die Lehrkraft schnellstmöglich zurück.
- Leistungen im Distanzlernen werden grundsätzlich bewertet.

Für Schüler*innen gilt:

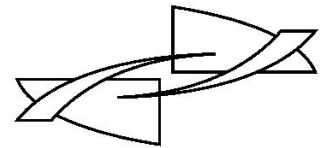
- Ich gehe mit meinem Passwort sorgsam um. Ich gebe es nicht an andere weiter.
- Ich gebe Bescheid, wenn meine Technik nicht funktioniert und/oder ich keine zur Verfügung habe.
- Aufgaben werden termingerecht an die Lehrkraft im gewünschten Format abgegeben.
- Wir unterstützen uns gegenseitig, indem wir z. B. auf Fragen von Mitschüler*innen im Chat antworten.
- Beim Online-Unterricht gilt wie immer das Recht am eigenen Bild und Wort. Deshalb ist es verboten, während der Videokonferenzen Screenshots, Fotos, Videos oder Tonmitschnitte aufzunehmen oder gar zu vervielfältigen. Falls sich jemand in diesem Zusammenhang belästigt fühlt, wird umgehend die Klassenlehrkraft informiert.

Als Erziehungsberechtigte/r trage ich Sorge dafür, dass...

- mein Kind in geeigneter Umgebung seiner Arbeit mit digitalen Medien nachgehen kann.
- ich mein Kind bei der Organisation und Erledigung der häuslichen Arbeit für die Schule unterstütze.
- mein Kind nicht zu viel Zeit ununterbrochen mit digitalen Aufgaben verbringt und genügend Pausen und Bewegung/Abwechslung bekommt.
- ich bei organisatorischen und/oder technischen Schwierigkeiten die Klassenlehrkraft kontaktiere.
- keinerlei digitale Mitschnitte oder Screenshots von Unterhaltungen und Unterricht (kein Grabbing) erstellt werden.

Als Lehrkraft trage ich Sorge dafür, dass...

- die Arbeitsaufträge in zeitlicher Planung, Umfang, Methoden und Schwierigkeitsgrad angemessen sind.
- bearbeitungsfähige Dokumente und/oder PDF-Dateien zur Verfügung gestellt werden.
- Videokonferenzen mit einem zeitlich angemessenen Vorlauf, spätestens am Vorabend, im Kalender eingestellt/angekündigt werden
- die Videokonferenzen im Rahmen der verbindlichen Unterrichtszeiten stattfinden.
- (Haus-)Aufgaben, die bis zum Unterrichtsbeginn bearbeitet werden sollen, rechtzeitig, mit einer angemessenen Reaktionszeit für die Lernenden, eingestellt werden.

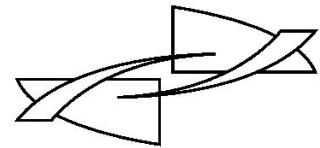


- (Haus-)Aufgaben erst zum genannten Abgabe- oder Präsentationstermin von den Schüler*innen eingefordert werden.
- die Hausaufgaben oder Präsentationen gemeinsam reflektiert und bewertet (Selbst- und Fremdbewertung ermöglichen!) werden.
- Rückfragen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beantwortet werden.
- ich auf die Einhaltung der Regeln achte und auch Mikropausen (Bewegung, Entspannung, Ernährung – etwas Gesundes trinken), z. B. 2 bis 5 Min., einplane.
- ich keine digitalen Mitschnitte oder Screenshots von Unterhaltungen und Unterricht erstelle.
- Schüler*innen, die aufgrund von privaten technischen Problemen nicht am Online-Unterricht teilnehmen können, in der Schule Lern- und Leistungsnachweise erbringen können.

Klassenregeln für Videokonferenzen:

- Der Online-Unterricht richtet sich ausschließlich an die Schüler*innen. Eltern oder andere Personen sollen nicht daran teilnehmen oder – wenn es räumlich nicht anders möglich ist - mitteilen, dass sie sich ebenfalls im Raum befinden.
- Die Videokonferenz ist unser digitaler Klassenraum. Wie auch im echten Klassenraum werden hier keine klassenfremden Personen ohne Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft oder der Schulleitung geduldet.
- Machen Sie sich 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn bereit, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Legen Sie alle Ihre Unterrichtsmaterialien zurecht.
- Geben Sie Ihren echten Vornamen und ggf. Nachnamen an.
- Schalten Sie, wenn möglich, die Kamera grundsätzlich ein.
- Achten Sie darauf, was Sie von Ihrer Umgebung preisgeben wollen – Hintergrundeinstellungen nutzen.
- Schalten Sie das eigene Mikrofon grundsätzlich aus, außer Sie möchten gerade sprechen.
- Für Wortmeldungen wird die Meldefunktion (gelbe Hand!) genutzt. Schalten Sie das Mikrofon nach Ihrem Beitrag wieder aus.
- Verhalten Sie sich während der Videokonferenz unauffällig, z. B. keine Einblendungen und Hintergrundwechsel.
- Konzentrieren Sie sich auf die Videokonferenz, starten Sie keine Nebenchats. Der Klassenchat während der Videokonferenz ist nicht für private Unterhaltungen zu nutzen, sondern ausschließlich im Rahmen des Unterrichts.

gez. **Stefan Nowatschin, OStD, Schulleiter**



Organisationshinweise für den Sportunterricht

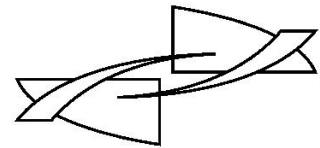
Neben diesen nachfolgenden Organisationshinweisen ist stets der aktuelle „Rahmenhygieneplan Corona Schule zum Sportunterricht“ zu beachten. Dieser ist auf unserer Schulhomepage abrufbar.

Allgemein

- ⇒ Sportgerechte Kleidung ist zu tragen. Es sind Sportschuhe zu tragen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Kleidungsstücke, wie z.B. Kopfbedeckungen oder Ganzkörper-Schwimmbekleidungen dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen.
- ⇒ Das Verlassen der Sporthalle während des Unterrichts ohne Abmeldung bei der Lehrkraft ist verboten, (Aufsichtspflicht der Lehrkraft).
- ⇒ Während des Unterrichts darf sich nicht in den Geräteräumen aufgehalten werden, sondern in der Sporthalle (Aufsichtspflicht).
- ⇒ Die Nutzung eines Handys/Smartphones ist während des Sportunterrichts verboten!
- ⇒ Am Ende der Unterrichtsstunde sind alle Schülerinnen und Schüler dafür verantwortlich, dass sämtliche Materialien ordnungsgemäß weggeräumt werden.
- ⇒ Der Sportunterricht wird von der Sportlehrkraft beendet.

Unfall- und Schadensverhütung

- ⇒ Körperliche Verschönerungen (z.B. Piercings oder künstliche Fingernägel/Gel-Nägel) dürfen der Teilnahme am Schulsport nicht entgegenstehen.
- ⇒ Sämtlicher Schmuck und Uhren sind aus Sicherheitsgründen während des Sportunterrichts abzulegen, (lange) Haare sind zusammenzubinden.
- ⇒ Bei nicht abnehmbarem Schmuck (z.B. Piercing oder künstliche Fingernägel/Gel-Nägel) sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen (z.B. durch Abkleben), so dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Hierfür ist eigenes Material von Seiten der Schülerinnen und Schüler bereitzuhalten.
- ⇒ Gegenstände im Mund wie z.B. Kaugummis sind während des Sportunterrichts verboten. (Erstickengefahr)
- ⇒ Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z.B. Brillen oder losen Zahnsparren ausgehen, sind durch das Ablegen dieser Gegenstände abzustellen. Das Tragen einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen ist zweckmäßig. Das Tragen einer Nicht-Sportbrille ist nach vorheriger Rücksprache mit der Sportlehrkraft auf eigene Gefahr möglich.
- ⇒ Verweigern Schülerinnen oder Schüler die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme, wie z.B. Abnahme/Abkleben von Schmuck, kann ein Ausschluss vom



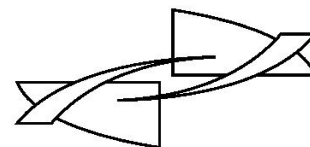
Sportunterricht erfolgen. Dieses Verhalten kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.

- ⇒ Sämtliche Sportunfälle werden der Sportlehrkraft gemeldet.
- ⇒ Die Schülerin/ Der Schüler wurde von der Sportlehrkraft über die gebotenen Verhaltensweisen auf dem Weg vom Schulgebäude zur außerhalb des Schulgrundstückes liegenden Sporthalle und zurück zum Schulgebäude belehrt.
- ⇒ Die Schüler/innen sind für das Aufbewahren mitgebrachter Wertgegenstände selbst verantwortlich. Die Sportlehrkraft übernimmt keine Haftung.

Entschuldigungen für Sportstunden

- ⇒ Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler, gemäß ihren Möglichkeiten am Sportunterricht teilzunehmen.
- ⇒ Die Sportlehrkraft ist vor Beginn des Sportunterrichts über den Grad der Sportunfähigkeit in Kenntnis zu setzen um eine ggf. eingeschränkte aktive Teilnahme am Sportunterricht abzuklären.
- ⇒ Die Entschuldigung für ganze Tage muss beim Klassenlehrer vorgelegt werden (ggf. Besonderheit je nach Schulform beachten, z.B. Entschuldigungsheft). Ansonsten gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.
- ⇒ Sind Schülerinnen und Schüler sportunfähig (i.d.R. durch ärztliche Bescheinigung nachweisen), aber schulfähig, so besteht Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Der Lehrkraft ist es vorbehalten, nicht aktiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler zu unterstützenden Tätigkeiten heranzuziehen (z.B. Beobachtungsaufträge, Stundenprotokolle etc.).
- ⇒ Für eine längerfristige Befreiung einer Schülerin/eines Schülers vom Sportunterricht von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung zuständig, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Viel Erfolg und ein gemeinsam erfolgreiches Sportschuljahr!



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln 2026/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Vollzeitschüler*innen in Niedersachsen gibt es seit dem 01. August 2004 die Möglichkeit, einen Teil der benötigten Lernmittel (Bücher) gegen ein Entgelt von der Schule auszuleihen. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz mit Zustimmung der Eltern- und Schülervvertretung; die Bedingungen hierzu sind auf der Folgeseite abgedruckt.

Die Lernmittel, die im neuen Schuljahr benötigt werden, sind aus den Listen ersichtlich, die auf der Homepage der Schule veröffentlicht sind. Auf diesen Listen sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. **Überweisen Sie dann bitte umgehend** den Leihbetrag auf das angegebene Konto. Der Zahlungseingang muss **bis spätestens 24.08.2026** auf dem u.a. Konto der Lernmittelleihe erfolgt sein. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Eine **Barzahlung ist nicht möglich**. Die Bücher können erst nach Zahlungseingang ausgegeben werden. Bitte beachten Sie unbedingt die Angaben für den Verwendungszweck im Zahlungsformular der Banken.

Empfänger: BBS I Uelzen, IBAN DE25 2585 0110 0028 0612 32.

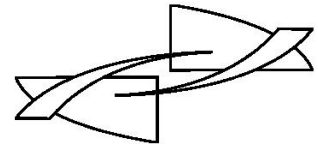
Verwendungszweck (wichtig!): **Lernmittel, Nachname,Vorname des Schülers/der Schülerin, Klasse...**

Von der Zahlung des Entgelts befreit sind Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende, Sozialgesetzbuch Achtes Buch – (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach der Bundeskindergeldkasse § 61 (Kindergeldzuschlag) und Leistungsberechtigte, die Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erhalten.

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen möchten, müssen Sie dieses auf der Liste ankreuzen und Ihre Berechtigung unaufgefordert durch **Vorlage des Leistungsbescheides** oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können eine Ermäßigung von 20% auf die Leihgebühr erhalten (**Schulbescheinigungen der Geschwisterkinder bitte beifügen**).

Kontakt über E-Mail: lernmittel@bbs1uelzen.de



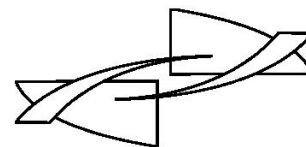
Grundsätze der entgeltlichen Ausleihe von Lernmittel der BBS I Uelzen

Mit der Unterschrift auf der Liste der Lernmittel und dem Zahlungseingang des Leihbetrages auf dem Schulkonto werden die nachfolgenden Bedingungen akzeptiert.

- ▮ Die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulformen.
- ▮ Eine Ausleihe erfolgt nicht bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung.
- ▮ Das Entgelt für die Ausleihe wird auf 40 % des Neuwertes festgesetzt, gerundet auf volle Euro-Beträge. Bei mehrjährigen Leihverfahren beträgt das Entgelt 45 %.
- ▮ Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem Ausleihverfahren ist freiwillig.
- ▮ Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- ▮ Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- ▮ Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- ▮ Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- ▮ Der Rücktritt von der Ausleihe ist grundsätzlich möglich. Die Erstattung der Ausleihgebühr beträgt:
 - bei Rückgabe bis zu den Herbstferien 100 % der Leihgebühr
 - bei Rückgabe bis zu den Halbjahreszeugnissen 50 % der Leihgebühr
 - bei Rückgabe nach den Halbjahreszeugnissen erfolgt keine Erstattung.

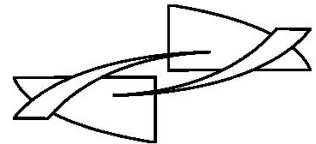
Grundlage ist der Runderlass des MK vom 11.03.2005 – 36.4-81611-VORIS

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

VERPACKUNGS- ABFÄLLE	PAPIER	SONSTIGE ABFÄLLE
Getränkedosen Getränkekartons Kunststofffolien Süßigkeitenpapier Alufolien usw. ↓ in den gelben Eimer (Klassenraum) ↓ entleert der Klassendienst ↓ in den Sackständer mit dem gelben Sack (Müllsammelstation)	Papier <u>ohne</u> Verunreinigungen: Fotokopien Zeitungen Zeitschriften Bastelpapierreste Umdruckpapier ↓ in den beigen Eimer (Klassenraum) ↓ entleert der Klassendienst ↓ in den Sackständer mit dem Papiersack (Müllsammelstation)	Papiertaschentücher Butterbrotpapier Essensreste Schreibstifte leere Tintenpatronen usw. ↓ in den braunen Eimer (Klassenraum) ↓ entleeren die Raumpflegerinnen 



Unfallverhütungsvorschriften/RiSU

Die Unfallverhütungsvorschriften finden Sie durch Aushänge in den Werkstätten und Gebäuden sowie durch Hinweise der Lehrkräfte/ Mitarbeiter*innen.

Notfallpläne und Brandschutz

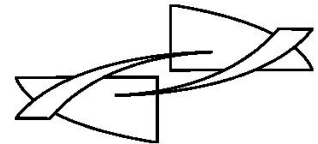
Die Notfallpläne und Hinweise zum Brandschutz finden Sie durch Aushänge in den Gebäuden sowie durch Hinweise der Lehrkräfte/ Mitarbeiter*innen.

Infektionsschutzhinweise

Aktuelle Infektionsschutzhinweise finden Sie im schulischen Hygieneplan, durch Aushänge in den Gebäuden sowie durch Hinweise der Lehrkräfte/ Mitarbeiter*innen.

Schulischer Hygieneplan BBS I Uelzen

Der schulische Hygieneplan ist auf der Startseite der Homepage unter www.bbs1uelzen.de veröffentlicht.



Hinweise zum Umgang mit Akkus, Powerbanks o.Ä.



5 Tipps zum sicheren Umgang mit Lithium-Batterien

1. Öffnen Sie keine Lithium-Batterien; die enthaltenen Elektrolyte und Leitsalze sind giftig.
2. Verwenden Sie nur passende Ladegeräte. Ladegerät nach erfolgter Ladung entfernen. Eine Überladung kann zu einer gefährlichen Reaktion der Lithium-Batterie führen.
3. Verhindern Sie Schläge, Stöße oder sonstige Beschädigungen der Batterie, denn sie können einen Brand auslösen oder gar zur Explosion führen.
4. Setzen Sie die Lithium-Batterie nicht der Hitze aus, z.B. vergessen Sie Ihr Handy nicht im Auto und stellen Sie E-Scooter/E-Bikes möglichst in den Schatten.
5. Lassen Sie Ihren Akku nur von einem autorisierten Händler reparieren: Werden andere Zellen eingebaut, ist der neu zusammengesetzte Akku nicht mehr sicherheitsgeprüft. Ein Transport ist rechtlich nicht mehr zulässig.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/ Erziehungsberechtigte	Zweck der Verarbeitung					Art der Verarbeitung				
	Art der Daten	Bildung s- auftrag	Fürsorg e- aufgabe n	Erziehun g/ Förderun g	Schul- qualität	Sonstige Zwecke	Erhebe n	Erfasse n	Speicher n	Übermittel n	Lösche n
1	Schülerstammdaten										
	Name/ Vorname	x	x	x			x	x	x	x	x
	Name der Erziehungsberechtigten		x				x	x	x	x	x
	Anschrift	x	x				x	x	x	x	x
	Geschlecht		x				x	x	x	x	x
	Geburtsdatum	x	x				x	x	x	x	x
	Geburtsort	x					x	x	x	x	x
	Geburtsland ¹	x				Verbesserun g Sprachkennt - nisse/ Sprach- fördermaß- nahmen	x	x	x	x	x
	Herkunftssprache ¹	x				Verbesserun g Sprachkennt - nisse/ Sprach-	x	x	x	x	x

Berufsbildende Schulen I Uelzen



						fördermaß- nahmen					
	Konfession ¹	x				Organisation des Unterrichts	x	x	x	x	x
	Aufnahmedatum	x					x	x	x	x	x
	Vorherige Schule	x					x	x	x	x	x
	Telefonnummer		x				x	x	x	x	x
	E-Mail Adresse ²		x				x	x	x	x	x
	Staatsangehörigkeit ¹	x		x		Verbesserun- g Sprachkennt- nisse/ Sprach- fördermaß- nahmen	x	x	x	x	x
	Beginn der Schulpflicht	x	x				x	x	x	x	x
	Jahr der Einschulung	x					x	x	x	x	x
	Ggf. bereits erworbene Abschlüsse	x					x	x	x	x	x
	Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung	x	x				x	x	x		x
	Datum des Austritts aus der Schule	x	x				x	x	x	x	x
2	Leistungsdaten										

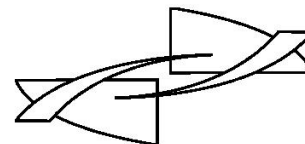
Berufsbildende Schulen I Uelzen



	Zeugnisse	x					x	x	x	x	x
	Versetzungsentscheidungen	x					x	x	x	x	x
	Ggf. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen und Bildungsgängen	x					x	x	x		x
	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung	x		x			x	x	x	x	
3	Daten zum einen ggf. bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungs-bedarf ¹ (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	x	x			Feststellung und Angebot an sonderpädagogischer Unterstützung	x	x	x	x	x
4	Masernschutz		x			Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht	x	x	x	x	x
5	Organisatorische Daten										
	Belegte Fächer und Kurse	x		x			x	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	x	x				x	x	x		x
	Ärztliche Atteste	x	x				x	x	x		x

Berufsbildende Schulen I

Uelzen



Wir leben Nachhaltigkeit!

	Teilnahme an der Schülerbeförderung		x				x	x	x		x
	Teilnahme am Schulessen ³		x			Organisation des Ganztages	x	x	x	x	x
6	Ggf. verhängte Erziehungs-mittel und Ordnungsmaßnahmen	x		x			x	x	x		x
7	Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen, ...)					Öffentlichkeitsarbeit	x	x	x		x

¹ Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO

² Freiwillige Angabe

³ Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

Bei einer Teilnahme am Schulessen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulessens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt. (Stand 27.02.2020)

Berufsbildende Schulen I Uelzen



KI-Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler

Diese Nutzungsordnung regelt den Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) an den Berufsbildenden Schulen I Uelzen. Ziel ist es, einen ethischen Einsatz von KI-Technologien zu gewährleisten.

1. Allgemeine Grundsätze

- Schülerinnen und Schüler sind ermutigt, KI-Technologien als Hilfsmittel für das Lernen und ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu nutzen.
- Die Nutzung der von der Schule bereitgestellten KI-Tools ist nur zu Bildungszwecken gestattet.
- Die KI-Tools dürfen nur genutzt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden und deren Einsatz im Einklang mit den schulischen Zielen und Werten steht.
- „KI-generierte Videos, Bilder und Texte sind heute kaum noch von echten zu unterscheiden. Damit klar bleibt, was von einem Menschen und was von einer KI stammt, gelten seit dem 2. August 2026 EU-weite Transparenzregeln ([Artikel 50 der KI-Verordnung](#)).

Was die neuen EU Regeln verlangen

Hinter der Regel steckt ein einfacher Gedanke: Menschen sollen erkennen können, wann ein Inhalt von einer KI stammt.

Es geht nicht darum, KI zu verbieten, sondern darum, Täuschung zu vermeiden und Vertrauen zu erhalten. Die Pflicht gilt für alle, die KI beruflich einsetzen, also für Unternehmen wie uns genauso wie für dich in deinem Unterricht. Konkret verlangt die Verordnung:

KI-generierte Bilder, Videos oder Audios, die echt wirken könnten, müssen sichtbar als KI-Inhalt gekennzeichnet werden.

Klar illustrative oder offensichtlich künstliche Grafiken brauchen keine Kennzeichnung.

Bei Texten greift die Kennzeichnungs-Pflicht nur bei Veröffentlichungen zu Themen von öffentlichem Interesse ohne redaktionelle Kontrolle. Klassische Arbeitsblätter oder Materialien fallen in der Regel nicht darunter.

Berufsbildende Schulen I Uelzen



Kurz gesagt: Je eher ein KI-Inhalt für echt gehalten werden könnte, desto eher wird er gekennzeichnet. Ein fotorealistisches Bild also ja, eine bunte Illustration in der Regel nicht.

Für die Kennzeichnung gibt es offizielle Icons der EU-Kommission. Sie sind kostenlos und frei verwendbar. Es gibt eine Variante zur Kennzeichnung für KI-generierte Bilder sowie eine für KI-modifizierte Bilder. Du kannst sie direkt herunterladen: [Zur Icon-Übersicht der EU-Kommission](https://fobizz.com/de/ki-inhalte-kennzeichnen-unterricht/).“ Quelle: <https://fobizz.com/de/ki-inhalte-kennzeichnen-unterricht/>

1. Allgemeine Grundsätze

- Schülerinnen und Schüler sind ermutigt, KI-Technologien als Hilfsmittel für das Lernen und ihre persönliche und berufliche Entwicklung zu nutzen.
- Die Nutzung der von der Schule bereitgestellten KI-Tools ist nur zu Bildungszwecken gestattet.
- Die KI-Tools dürfen nur genutzt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden und deren Einsatz im Einklang mit den schulischen Zielen und Werten steht.
- „KI-generierte Videos, Bilder und Texte sind heute kaum noch von echten zu unterscheiden. Damit klar bleibt, was von einem Menschen und was von einer KI stammt, gelten seit dem 2. August 2026 EU-weite Transparenzregeln ([Artikel 50 der KI-Verordnung](#)).

Was die neuen EU Regeln verlangen

Hinter der Regel steckt ein einfacher Gedanke: Menschen sollen erkennen können, wann ein Inhalt von einer KI stammt. Es geht nicht darum, KI zu verbieten, sondern darum, Täuschung zu vermeiden und Vertrauen zu erhalten. Die Pflicht gilt für alle, die KI beruflich einsetzen, also für Unternehmen wie uns genauso wie für dich in deinem Unterricht. Konkret verlangt die Verordnung:

KI-generierte Bilder, Videos oder Audios, die echt wirken könnten, müssen sichtbar als KI-Inhalt gekennzeichnet werden.

Klar illustrative oder offensichtlich künstliche Grafiken brauchen keine Kennzeichnung.

Bei Texten greift die Kennzeichnungs-Pflicht nur bei Veröffentlichungen zu Themen von öffentlichem Interesse ohne redaktionelle Kontrolle. Klassische Arbeitsblätter oder Materialien fallen in der Regel nicht darunter.

Kurz gesagt: Je eher ein KI-Inhalt für echt gehalten werden könnte, desto eher wird er gekennzeichnet. Ein fotorealistisches Bild also ja, eine bunte Illustration in der Regel nicht.

Für die Kennzeichnung gibt es offizielle Icons der EU-Kommission. Sie sind kostenlos und frei verwendbar. Es gibt eine Variante zur Kennzeichnung für KI-generierte Bilder sowie eine für KI-modifizierte Bilder. Du kannst sie direkt herunterladen:

[Zur Icon-Übersicht der EU-Kommission](https://fobizz.com/de/ki-inhalte-kennzeichnen-unterricht/).“ Quelle: <https://fobizz.com/de/ki-inhalte-kennzeichnen-unterricht/>

2. Verantwortungsbewusster Umgang

- Schülerinnen und Schüler müssen die Datenschutzbestimmungen beachten und dürfen keine sensiblen persönlichen Daten in KI-Systeme eingeben.
- Es ist wichtig, die Privatsphäre anderer zu respektieren. Informationen über Dritte dürfen ohne deren Zustimmung nicht geteilt werden.

3. Datenschutz und Privatsphäre

- Schülerinnen und Schüler müssen die Datenschutzbestimmungen beachten und dürfen keine sensiblen persönlichen Daten in KI-Systeme eingeben.
- Es ist wichtig, die Privatsphäre anderer zu respektieren. Informationen über Dritte dürfen ohne deren Zustimmung nicht geteilt werden.

4. Kritisches Denken

- Schülerinnen und Schüler sollten die Informationen, die sie von KI-Systemen erhalten, kritisch hinterfragen und sie auf Richtigkeit prüfen.

5. Verantwortung und Haftung

- Schülerinnen und Schüler sind für ihre Nutzung von KI verantwortlich und müssen die Regeln und Richtlinien der Schule einhalten.
- Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden angemessene Sanktionen verhängt, einschließlich eines zeitweisen Entzugs der Nutzungsberechtigung.
- Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße werden mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG geahndet.

6. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt im Rahmen der Gesamtverantwortung und der Sofort-Vollzugsrechte, NSchG § 43, des Schulleiters, ab dem 11.08.2026 als Teil der Schulordnung in Kraft. Im Rahmen der nächsten Gesamtkonferenz wird über diese Fassung und notwendige Anpassungen beraten und ein Gesamtkonferenz-Beschluss gefasst.

Uelzen, im 12. August 2026

gez. **Stefan Nowatschin, OStD und Schulleiter**